



Statuten

Ausgabe 2017

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "**Feuerwehrverein der Stadt Laufen**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60.ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Art. 2 Der Sitz des Feuerwehrvereins der Stadt Laufen ist 4242 Laufen.
- Art. 3
- 1) Der Verein bezweckt die Erhaltung und Pflege der Automobilspritze SAURER, Jahrgang 1926 (OMELI). Die Gebrauchs- und Leistungsverhältnisse sind im Gebrauchsüberlassungsvertrag vom 03.09.2001 und in der Leistungsvereinbarung vom 03.09.2001 zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Laufen und dem Feuerwehrverein der Stadt Laufen, festgehalten.
 - 2) Förderung und Wahrung der Kameradschaft, Geselligkeit und gemeinsame Interesse seiner Mitglieder.
 - 3) Sammlung, Pflege und Unterhalt von altem Feuerwehrmaterial.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 5 **Aktivmitglieder**
Als Aktivmitglieder gelten aktive Feuerwehrangehörige und ehemalige Feuerwehrangehörige, sowie Personen, die keinen Feuerwehrdienst leisten, sich aber für das Feuerwehrwesen interessieren oder den Verein bei der Erhaltung und Pflege von der Automobilspritze OMELI unterstützen wollen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied, kann durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat.

Art. 7

1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt gestützt auf eine schriftliche Anmeldung.

2) Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Entscheid der Generalversammlung und benötigt eine 2/3-Mehrheit. Der Entscheid muss protokollarisch festgehalten sein. Ein ablehnender Entscheid bedarf keiner Begründung.

3) Der Gesuchsteller hat bis zur definitiven Aufnahme keine statutarischen Rechte.

Art. 8

Für jedes Mitglied gelten die Vereinssatzungen und Beschlüsse.

Art. 9

1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.

2) Austrittserklärungen sind vor dem 31. Dezember schriftlich einzureichen, wobei die statutarischen Verpflichtungen bis zum Austritt erfüllt werden müssen.

3) Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder finanziellen Verpflichtungen aus eigenem Verschulden nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung ohne Angaben der Gründe, ausgeschlossen werden.

4) Im Rahmen der vorliegenden Statuten kann der Vorstand insbesondere für Aktivmitglieder ergänzende Bestimmungen erlassen.

3. Beiträge

- Art. 10
- 1) Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
 - 2) Die Mitglieder- und Jahresbeiträge werden jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.
 - 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Der Fähnrich

Art. 12 **Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Das Datum wird vom Vorstand festgesetzt.

Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand angesetzt, oder müssen auf schriftliches Begehren von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 13 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angaben der zu behandelnden Traktanden.

- Art. 14 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand in allen Fällen bis 10 Tagen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- Art. 15 Stimmberechtigt sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- Art. 16 Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Budget
 - Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und Fährnich
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder Mitgliedern gestellte Anträge
 - Mutationen
- Art. 17
- 1) Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, werden nur behandelt, wenn dies von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen wird.
 - 2) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.
 - 3) Bei Beschlüssen hat der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Durchführung beschliesst.

5) Stellvertretungen sind nicht gestattet.

Art. 18

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident (Vorsitz)
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Chef Vereinslokal
- Chef Material
- Chef OMELI

Art. 19

1) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2) Der Präsident, Sekretär und Kassier müssen einzeln durch die Generalversammlung gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 20

1) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

2) Er ordnet die Besorgung seiner Geschäfte in eigener Kompetenz, erstellt einen Finanzplan, arbeitet soweit notwendig Pflichtenhefte aus und ermächtigt, einzelne Vorstandsmitglieder oder besondere Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, wobei im Bedarfsfalle auch dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder beigezogen werden können. Dabei bleiben alle Rechte der Generalversammlung und insbesondere die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstandes bzw. seiner Mitglieder bestehen.

3) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwahrung des Vereinsvermögen und Inventars.

4) Die Besitzrechte der Automobilspritze OMELI sind in einem explizitem Vertrag zwischen dem Feuerwehrverein der Stadt Laufen und der Einwohnergemeinde der Stadt Laufen geregelt.

Art. 21

1) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident unterzeichnet kollektiv mit dem Kassier oder dem Sekretär zu Zweien.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten ist erforderlich.

3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.

4) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22

Die Rechnungsrevisoren

1) Die Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Jahresrechnung zu Handen der Generalversammlung und erstatten an diese schriftlich Bericht.

2) Die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung für die Dauer von 2. Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Rechnungsjahr und Vereinsjahr Haftung der Mitglieder

Art. 23

Das Rechnungsjahr und Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 24

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Statutenänderung Auflösung des Vereins

- Art. 25
- 1) Statutenänderungen dürfen von der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt sind.
 - 2) Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 26
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
 - 2) Sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 27
- Ein bei der Auflösung des Vereins allfällig vorhandenes Vereinsvermögen und Inventar, ist einer laut Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung, nach einer 2-jährigen Wartefrist, dem Museum Laufen zu übertragen.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 27. Januar 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 13. November 2009 mit all den nachträglichen Änderungen.

ANDREAS FREY
Präsident



HANSJÖRG GYGI
Vize-Präsident
& Chef Vereinslokal



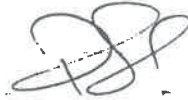
STEFANIE FORMENTON
Sekretärin



BRUNO HOBI
Kassier



PATRICK SCHÄDELI
Mitglieder & Young



HEIMO KLÖTZLI
Chef Material



TIZIANO FORMENTON
Chef Omeli



Laufen, 27. Januar 2017



FEUERWEHRVEREIN DER STADT LAUFEN

Wissenswertes

Statuten

Die Satzung heisst Statut. Die rechtlichen Grundlagen zum "Verein" finden sich im Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB). Soweit es daraus keine zwingenden Vorschriften gibt, kann in den Statuten alles frei geregelt werden. Wird in diesen etwas nicht geregelt, gelten automatisch die entsprechenden Passagen aus dem ZGB.

Qualifiziertes Mehr

Häufiger bei Abstimmungen als bei Wahlen kann ein "Qualifiziertes Mehr" vorgeschrieben sein. Das heisst, es muss ein besonders festgelegter Stimmenanteil z.B. Zweidrittelmehrheit, erreicht werden.

Absolutes Mehr

Das "absolute Mehr" bei einer Wahl oder Abstimmung ist erreicht, wenn man mindestens die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen plus eine Stimme erhält. Dabei werden leere und ungültige Stimmen nicht zum Total der abgegebenen Stimmen hinzugerechnet.

Beitrittserklärung

Der Unterzeichnete erklärt seinen Beitritt
zum FEUERWEHRVEREIN DER STADT LAUFEN



- Einzelmitglied
 Sie & Er

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ/Ort

Telefon Nr.

Mail-Adresse

Ort/Datum

Unterschrift

*Einsenden an:
Feuerwehrverein der Stadt Laufen, Postfach 234, CH-4242 Laufen*

FEUERWEHRVEREIN DER STADT LAUFEN
seit 1980



FEUERWEHRVEREIN DER STADT LAUFEN

Das Original



Werden Sie Mitglied.

Feuerwehrverein der Stadt Laufen, Postfach, 4242 Laufen

